



Die Stadtverordnetenversammlung

**Tagesordnung II Punkt 19 der öffentlichen Sitzung am 2. Juli 2020**

Vorlagen-Nr. 20-V-20-0021

**Haushaltsplan 2020/2021 - Genehmigungs- und Begleiterlass der Aufsichtsbehörde**

---

**Beschluss Nr. 0136**

1. Es wird davon Kenntnis genommen, dass
  - 1.1. das Hessische Ministerium des Innern und für Sport die Gesamtbeträge der nach der Haushaltssatzung für das Jahr 2020 vorgesehenen Kreditaufnahmen, Verpflichtungsermächtigungen und des Höchstbetrages der Liquiditätskredite genehmigt hat,
  - 1.2. das Hessische Ministerium des Innern und für Sport die Gesamtbeträge der nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „ELW - Entsorgungsbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden“ für das Jahr 2020 vorgesehenen Kreditaufnahmen, Verpflichtungsermächtigungen sowie des Höchstbetrages der Liquiditätskredite genehmigt hat,
  - 1.3. das Hessische Ministerium des Innern und für Sport die Gesamtbeträge der nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „mattiaqua - Eigenbetrieb für Quellen, Bäder, Freizeit“ für das Jahr 2020 vorgesehenen Kreditaufnahmen genehmigt hat,
  - 1.4. der Abschluss des bei „mattiaqua - Eigenbetrieb für Quellen, Bäder, Freizeit“ vorgesehenen Forward-Darlehens der aufsichtsbehördlichen Einzelgenehmigung bedarf,
  - 1.5. die Genehmigung über die Gesamtbeträge der nach der Haushaltssatzung für das Jahr 2021 vorgesehenen Kreditaufnahmen, Verpflichtungsermächtigungen und des Höchstbetrages der Liquiditätskredite sowie die vorgesehene Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich in der Planung 2021 unter Bezugnahme auf die Hinweise zur Anwendung des Kommunalen Haushaltsrechts im Umgang mit den wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie vom 30. März 2020 ausscheidet. Für das Jahr 2021 ist zu gegebener Zeit ein angepasster Haushaltsplan vorzulegen,
  - 1.6. die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 erst nach der öffentlichen Bekanntmachung und der anschließenden Auslegung in Kraft tritt,
  - 1.7. die Genehmigung insbesondere mit folgenden Hinweisen erteilt wurde:

**Allgemeines**

- Eingeleitete Konsolidierungsmaßnahmen sind zu intensivieren, um das Gebot des gesetzlichen Haushaltsausgleichs dauerhaft sicherzustellen.
- Die Gesamtaufwendungen sind spürbarer zu reduzieren und insgesamt auf das durchschnittliche Niveau der jährlichen Einnahmen auszurichten.
- Erträge und Einzahlungen sind in der rechtlichen zulässigen Höhe vollständig umzusetzen.

- Abweichungen von den Planwerten im Haushaltsvollzug sind zeitnah mit dem Jahres-ergebnis vorzulegen.
- Bei sich abzeichnenden Verschlechterungen im Haushaltsvollzug im Vergleich zur Haushaltsplanung sind geeignete Gegensteuerungsmaßnahmen dokumentiert mit den Fachbereichen zu vereinbaren.
- Über die Haushaltsentwicklung ist monatlich (mit Hochrechnung) zu berichten.
- Es sollen nur Auszahlungen geleistet werden, zu denen die Stadt rechtlich verpflichtet ist oder die bei Anlegung strengster Maßstäbe dringend erforderlich sind.
- Die städtischen Zuschüsse sind daraufhin zu prüfen, ob
  - ein zwingendes öffentliches Bedürfnis besteht,
  - die Höhe angemessen ist,
  - eine eigene Leistungsfähigkeit der Nutzer vorliegt,
  - Zuschussvergabe und Verwendungskontrolle die Erfüllung des zwingenden öffentlichen Bedürfnisses sicherstellen.
- Die Berichte gegenüber der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 28 GemHVO sind der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu geben.

#### Personal

- Die Regelungen im Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 03. Mai 2018 („Neue Regelung zur Steuerung der Personalkosten ab 2018 ff“) sollen konsequent umgesetzt werden.
- Die Entscheidung über Stellenwiederbesetzungen ist an die aktuelle Haushaltslage zu knüpfen.
- Bei den zahlungswirksamen Personalaufwendungen sollten - ohne Berücksichtigung des Ausbaubereichs Kinderbetreuung und drittfinanziertem Personal -- keine zusätzlichen Haushaltsmittel für tarifliche Steigerungen in 2020 berücksichtigt werden. Die Tarifsteigerungen sind aus dem Budget zu kompensieren.

#### Eigenbetriebe und städtische Gesellschaften

- Die im Haushaltsplan 2020 geplanten Zuschüsse an die Eigenbetriebe dürfen nicht überschritten werden.
- Bei der Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe sind die Festsetzungen der Wirtschafts-pläne zwingend einzuhalten.
- Veranschlagte Erträge und Einzahlungen sind mindestens in Höhe der jeweils geplanten Beträge zu erwirtschaften.
- Bei sich abzeichnenden Verschlechterungen sind geeignete Gegensteuerungsmaßnahmen mit dem Eigenbetrieb zu vereinbaren.
- Bei den städtischen Gesellschaften ist das Leistungsangebot mit dem Ziel der Gewinnerhöhung oder Verlustabsenkung weiterhin kritisch zu überprüfen.
- Ausweitungen des Leistungsangebotes sollten weder zu einer negativen Ergebnisentwicklung noch zu einer Verminderung des Eigenkapitals führen.
- Soweit städtische Gesellschaften einen jahresbezogenen Überschuss erzielen, sollten Gewinnausschüttungen an den Kernhaushalt der Stadt ernsthaft geprüft werden.

2. Dezernat III/20 wird beauftragt, die Genehmigungshinweise in Verbindung mit den Dezer-naten im Haushaltsvollzug umzusetzen und entsprechende Berichte der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

(antragsgemäß Magistrat 09.06.2020 BP 0350)

Dem Magistrat  
mit der Bitte um weitere Veranlassung

Wiesbaden, .07.2020  
im Auftrag

Dr. Heimlich

Der Magistrat  
-16 -

Wiesbaden, .07.2020  
im Auftrag

Dezernat III  
mit der Bitte um weitere Veranlassung

Bock